

# Satzung

Stand: 11. Januar 2025

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsporttrainervereinigung Baden-Württemberg e. V." (TSTV BW).
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist beim Amtsgericht Tübingen in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Organisation

1. Der Verein wurde am 21. Oktober 1990 in Tübingen gegründet.
2. Die TSTV BW ist Mitglied im Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW).
3. Die TSTV BW ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Zweck

1. Zweck der TSTV BW ist es, den Amateurtanzsport zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und durch Förderung der Jugendarbeit.
2. Die TSTV BW veranstaltet Fachschulungen und Seminare und pflegt den Austausch fachlicher und überfachlicher Informationen im nationalen und internationalen Tanzsportwesen.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Die TSTV BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die TSTV BW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der TSTV BW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TSTV BW.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann bei Bedarf den Ersatz von ihnen entstehenden Kosten und Auslagen sowie

im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung von Vergütungen für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) genehmigen. Entstandene Aufwendungen sind möglichst einzeln nachzuweisen, können aber (soweit plausibel) auch pauschal ersetzt werden. Die o. g. Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sollten nach Möglichkeit die Grenzen der „Ehrenamts-pauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) nicht überschreiten.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der TSTV BW kann werden, wer im Besitz einer Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) für Lehrkräfte des DTV ist. Tanzsporttrainer mit bestandener Tanzsporttrainerprüfung des Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverbandes e. V. (ADTV) können ebenfalls Mitglied werden. Darüber hinaus kann jedermann Mitglied werden, der die Ziele des Vereins fördern will.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle der TSTV BW gerichtet werden muss. Das Aufnahmegesuch muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie gegebenenfalls Angaben über die Trainerlizenz erhalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
5. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies das Präsidium einstimmig beschließt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus der TSTV BW.
2. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder zurückgenommen werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus der TSTV BW ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen versehen und dem Betroffenen bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
5. Ein Mitglied kann aus der TSTV BW durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedsbedingungen nach § 5 nicht mehr erfüllt.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat Antrags- und Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den von der TSTV BW durchgeführten Schulungsmaßnahmen gemäß Ausschreibung teilzunehmen. Ausnahmen können vom Präsidium genehmigt werden.
3. Die TSTV BW unterstützt die Mitglieder durch Auskünfte, Rat und Beistand in allen fachlichen sowie sozialen Fragen. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu ersetzen. Im Hinblick auf entstehende Auslagen und Kosten kann die TSTV BW Vorschüsse anfordern.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Entscheidungen, die den Bestimmungen der TSTV BW entsprechen, sind für alle Mitglieder bindend.
3. Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren oder Änderung, Entzug oder Ruhe der Lizenz sind dem Präsidium umgehend schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, dessen

Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Fälligkeit der Beitragszahlung tritt ohne Mahnung ein.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 9 Organe der Vereinigung

1. Organe der TSTV BW sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. das Präsidium
2. Das Amt in der TSTV BW ist ehrenamtlich.
3. Über jede Sitzung eines Organs der Vereinigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Präsidium zuzuleiten.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied der TSTV BW zuzuleiten.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal alle zwei Jahre abgehalten werden. Über Ort und Zeit sowie die Tagesordnung entscheidet das Präsidium.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a. es das Präsidium beschließt. Dazu ist es verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten.
  - b. die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

## § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums; Erteilung oder Verweigerung der Entlastungen.
2. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für die beiden folgenden Geschäftsjahre.
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage.

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der sonstigen Vereinsorgane.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
7. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.
8. Als Einspruchs- und Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.

#### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung/ Ergänzung der Tagesordnung**

1. Einberufungsorgan ist das Präsidium, das Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festlegt.
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internet-Homepage der TSTV BW oder des TBW einzuladen. Die Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung oder Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem als Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 13 Beratung und Beschlussfassung**

1. Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Präsidiumswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
3. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht ab-

gegeben. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Eine Auflösung des Vereins und eine Änderung des Zwecks des Vereins kann jeweils nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Das gilt auch für Wahlen. Bewerben sich um ein Amt mehr als ein Kandidat, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll zumindest folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Präsidiums
  - b. Kassenbericht und Haushaltsplan
  - c. Bericht der Kassenprüfer
  - d. Entlastungen des Präsidiums
  - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g. Verschiedenes
8. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

#### **§ 14 Präsidium**

1. Das Präsidium der TSTV BW besteht aus:
  - a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Schatzmeister
  - d. Schriftführer
  - e. Beirat Trainer B
  - f. Beirat Trainer C
  - g. Beirat Breitensport
  - h. Landessportwart TBW
  - i. Landeslehrwart TBW
2. Die Präsidiumsmitglieder gemäß Abs. 1 a) bis g) wie auch die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 h) und i) werden vom TBW entsprechend ihrer Amtszeit benannt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Präsidenten und Vizepräsidenten oder

durch einen von ihnen zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

4. Als Kassenprüfer fungieren können Mitglieder des Vereins, die kein Präsidiumsamt bekleiden und keinem anderen zu kontrollierenden Organ des Vereins angehören. Steht zum Zeitpunkt der Prüfung kein oder nur ein Kassenprüfer zur Verfügung, kann das Präsidium geeigneten Ersatz benennen. Eine Prüfung durch nur einen Kassenprüfer ist ebenfalls möglich.
5. Als Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 a) bis d) kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Lizenz als Diplom-Trainer, Trainer A, Trainer B, Trainer C oder Trainer C Breitensport ist.
6. Das nach Abs. 1 e) zu wählende Mitglied muss mindestens im Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer B sein.
7. Das nach Abs. 1 f) zu wählende Mitglied muss mindestens im Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer C sein.
8. Das nach Abs. 1 g) zu wählende Mitglied muss mindestens im Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer C Breitensport sein.
9. Der Beginn der Laufzeit der Lizenzen gemäß Abs. 5, 6 und 7 muss mindestens zwei Jahre zurückliegen.
10. Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der TSTV BW endet auch das Amt im Präsidium.
11. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums gemäß Abs. 1 a) bis g) während seiner Amtszeit aus, kann sich das Präsidium durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Soweit es sich um einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB handelt, kann die TSTV BW die Nachbesetzung dem Vereinsregister anmelden.

## § 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der TSTV BW zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung zuständig, kann die Erledigung aber nicht bis zur Einberufung des zuständigen Organs warten, so ist das Präsidium berechtigt, selbst zu handeln. Solche Vorgänge sind den zuständigen Organen bei ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

## § 16 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums sollen mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident sowie zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vize-Präsidenten.

3. Das Präsidium kann bei Einstimmigkeit im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen.

## § 17 Geschäftsstelle

Die TSTV BW kann eine Geschäftsstelle einrichten. Über Sitz, Besetzung und Aufgabenbereich entscheidet das Präsidium.

## § 18 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung besteht aus einer für das Geschäftsjahr zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Das Rechnungswesen ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

## § 19 Auflösung der TSTV BW

1. Die Auflösung der TSTV BW e. V. kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der TSTV BW an die Stiftung Deutsche Sporthilfe in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## § 20 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig, d. h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss. Die nichtig gewordene Bestimmung ist durch eine zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

## § 21 Übergangsbestimmungen

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung erlischt die bisherige Satzung vom 28. April 2019.

(Erstellt am 21. Oktober 1990, zuletzt geändert am 11. Januar 2025)

## Tanzsporttrainervereinigung Baden-Württemberg e. V.

Geschäftsstelle  
Joachim Krause, Präsident  
Blauer Weg 77, 71384 Weinstadt

[www.tstv-bw.de](http://www.tstv-bw.de)